

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 11. Mai 1965

36. Stück

- 101.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
- 102.** Bundesgesetz: 12. Gehaltsgesetz-Novelle
- 103.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird
- 104.** Bundesgesetz: Abänderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes
- 105.** Bundesgesetz: Ergänzung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes—UVEG.
- 106.** Verordnung: Auflassung einer Notarstelle in Wien
- 107.** Verordnung: Bestimmung der Taratsätze für Porzellan- und Steingutwaren
- 108.** Kundmachung: Aufhebung eines Wortes im § 98 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- 109.** Kundmachung: Aufhebung des § 38 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit

101. Bundesgesetz vom 31. März 1965, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren, in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 209, und vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 183, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bund hat den Rechtsanwaltskammern eine Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen, welche die in ihren Listen eingetragenen Rechtsanwälte als Armenvertreter in straf- und zivilgerichtlichen Verfahren leisten, jährlich bis 30. September zu bezahlen.

(2) Die Pauschalvergütung beträgt jährlich

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland | 5,594.000 S, |
| 2. für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten | 413.000 S, |
| 3. für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich | 1,126.000 S, |

- | | |
|---|--------------|
| 4. für die Rechtsanwaltskammer für Salzburg | 634.000 S, |
| 5. für die Rechtsanwaltskammer für Steiermark | 1,256.000 S, |
| 6. für die Rechtsanwaltskammer für Tirol | 734.000 S, |
| 7. für die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg | 243.000 S.“ |

Artikel II

Die im Artikel I festgesetzte Pauschalvergütung ist zum ersten Mal für das Jahr 1966 zu bezahlen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Klaus	
Pittermann	Broda	Schmitz

102. Bundesgesetz vom 7. April 1965, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (12. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959,

BGBI. Nr. 247/1959, BGBI. Nr. 297/1959, BGBI. Nr. 281/1960, BGBI. Nr. 164/1961, BGBI. Nr. 306/1961, BGBI. Nr. 89/1963, BGBI. Nr. 117/1963, BGBI. Nr. 144/1963, BGBI. Nr. 312/1963 und BGBI. Nr. 153/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 55 haben die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L 3 zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	1855
2	1935
3	2015
4	2095
5	2175
6	2335
7	2450
8	2565
9	2680
10	2795
11	2910
12	3025
13	3175
14	3325
15	3475
16	3625
17	3775

2. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 710 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 649 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 649 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 371 S, der Verwendungsgruppe L 3 305 S.“

3. § 59 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (oder Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b Anwendung findet 148 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 222 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 309 S.“

4. Im § 71 a Abs. 1 haben die Worte „als Referent für den pädagogisch-psychologischen Dienst (Schule und Beruf) bei einer Schulaufsichtsbehörde oder“ zu entfallen.

5. Dem § 71 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Gehalt der Beamten des pädagogisch-psychologischen Dienstes bei einer Schulaufsichtsbehörde, die das Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Psychologie (Pädagogik) nachweisen, gelten die Bestimmungen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1. Wird ein Beamter als Landesreferent für den pädagogisch-psychologischen Dienst bestellt, so gebührt ihm eine Dienstzulage, für die die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

Artikel II

Art. II der 11. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 153/1964, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der letzte Satz der Z. 3 hat zu lauten: „Solche Personalmaßnahmen sind nur bis 30. Juni 1965 zulässig.“

2. Nach Z. 3 sind folgende Punkte einzufügen:

„4. Bei Beamten der Verwendungsgruppe C, die sich am 1. August 1964 auf einem Dienstposten der Dienstklassen III oder IV befunden haben und seit 1. August 1964 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert wurden oder bis spätestens 1. Juli 1966 in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. Hierbei ist auf die besoldungsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C Bedacht zu nehmen, die den vor dem 1. August 1964 in die Dienstklasse, in der die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden soll, beförderten Beamten nach Z. 1 gebührt.“

5. Wird ein Beamter, auf den die Bestimmungen der Z. 1 bis 4 anzuwenden gewesen wären, in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, so sind diese Bestimmungen bei der Ermittlung der Grundlagen des Ruhe- oder Versorgungsgenusses sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und 2 mit 1. August 1964.

2. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3 mit 1. September 1964.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

	Pittermann	Klaus	Broda
Piff	Proksch	Czettel	Schleinzer
Bock	Probst	Schmitz	Kreisky
		Prader	

103. Bundesgesetz vom 7. April 1965 über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 6/1965, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

§ 4 hat ab 1. Mai 1965 zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

- für Empfänger eines Ruhebezuges 880 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 94/1959, gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 880 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S; und
- für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 330 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 500 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 585 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 880 S.“

Artikel II

§ 4 hat ab 1. Juli 1965 zu lauten:

„§ 4. Der Mindestsatz beträgt:

- für Empfänger eines Ruhebezuges 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den

Bestimmungen des § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 94/1959, gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

- für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S; und
- für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 345 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 520 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 605 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 915 S.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern im Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, nichts anderes bestimmt ist und soweit die Vollziehung hinsichtlich der Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, oder des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, fallen, nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Pittermann	Klaus	Broda
Piff	Proksch	Czettel	Schleinzer
Bock	Probst	Schmitz	Kreisky
		Prader	

104. Bundesgesetz vom 7. April 1965, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, wird abgeändert wie folgt:

Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werkstage; es erhöht sich auf 24 Werkstage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werkstage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.“

(2) Für Dienstnehmer, die Dienste höherer Art leisten (§ 1 Abs. 2), erhöht sich das Ausmaß des jährlichen Urlaubes bereits nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 2 Jahren auf 24 Werktage und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 25 Jahre gedauert hat.

(3) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen.

(4) Während des Urlaubes gebührt dem Dienstnehmer neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs. 2 abzugelenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei einem Urlaubsanspruch von 18 Werktagen das Eineinhalbfache, bei einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen das Zweifache und bei einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen das Zweieinhalbfache der monatlichen Geldbezüge.

(5) Wird der Urlaub an einem Montag angetreten oder endet er an einem Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder dem Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag (§ 6 Abs. 1) voranzugehen oder nachzufolgen. An Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, die in den Urlaub fallen, ist der Dienstnehmer von der Dienstleistung befreit.“

Artikel II

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964 noch nicht verbraucht wurde. Allfällige Teilurlaube sind im aliquoten Ausmaß zu erhöhen, wobei auf ganze Tage aufzurunden ist.

(2) Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis in den Kalenderjahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, gebührt im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen, ab dem zweiten Dienstjahr gebührt der Urlaub nach den Vorschriften des Artikels I. Für nach dem 1. Jänner 1967 anfallende Urlaube beträgt das Mindestausmaß jedenfalls 18 Werktage.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Pittermann

Klaus
Proksch

Broda

105. Bundesgesetz vom 7. April 1965, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177 (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG.), ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Sind mehrere in § 2 Abs. 1 UVEG. genannte Berechtigte hinsichtlich eines Sachschadens vorhanden und ist wenigstens von einem Berechtigten die Anmeldung fristgerecht bei einer Finanzlandesdirektion eingebracht worden, so sind die Ansprüche der bisher nicht aufgetretenen Anmeldeberechtigten gemäß dieser Anmeldung gewährt, wenn sie entweder vor dem 1. Jänner 1966 gegenüber der Finanzlandesdirektion schriftlich im eigenen Namen auftreten oder ansonsten von sich aus eine nach § 3 Abs. 2 UVEG. zulässige Verzichtserklärung abgeben.

(2) Die Ansprüche eines Anmeldeberechtigten sind insoweit zu entschädigen, als nicht schon wegen einer Einigung oder auf Grund einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission Zahlung zugunsten eines anderen Berechtigten zu leisten ist. Eine dem Anmeldeberechtigten gegenüber ablehnende Entscheidung der Bundesentschädigungskommission oder eine ablehnende Erklärung der Finanzlandesdirektion steht der Berücksichtigung gemäß Abs. 1 nicht entgegen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus
Pittermann Schmitz

106. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. April 1965, betreffend Auflassung einer Notarstelle in Wien

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Ablauf des 30. Juni 1965 die Notarstelle in Wien — Innere Stadt XXII (letzter Amtsinhaber Dr. Carl Mahlknecht) aufgelassen.

Broda

107. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. April 1965, mit der Tarasätze für Porzellan- und Steingutwaren bestimmt werden

Gemäß § 6 Abs. 5 des Taragesetzes 1955, BGBl. Nr. 130, wird im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Zur rechnermäßigen Ermittlung des Reingewichtes von Porzellan- und Steingutwaren, die in einheitlichen Ladungen in Waggonen, in Straßenfahrzeugen (Lastkraftwagen, Anhänger u. dgl.) oder in Behältern eingehen, werden folgende Tarifsätze vom Hundert des Rohgewichtes bestimmt:

- a) für eine Verpackung, die aus einer mehrfachen starken äußeren Papierumhüllung, verschnürt oder mit Klebestreifen verschlossen, besteht, in der sich die Waren mit oder ohne unmittelbare innerste Papierumhüllung, getrennt durch Holzwolle u. dgl., befinden 12 1/2 %;
- b) für eine Verpackung wie unter a), jedoch nur mit einfacher starker äußerer Papierumhüllung, verschnürt oder mit Klebestreifen verschlossen 10 %;
- c) für eine lose Verpackung der Ware in Stroh, Holzwolle u. dgl. 5 %.

Schmitz

108. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. April 1965, betreffend die Aufhebung des Wortes „gepfändet“ im § 98 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 1964, G 22/64/11, das dem Bundeskanzleramt am 27. April 1965 zugestellt worden ist, im § 98 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1963, das Wort „gepfändet“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 30. November 1965 wirksam.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

109. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 29. April 1965 betreffend die Aufhebung des § 38 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Justiz vom 12. Jänner 1962, Zl. 40.265/62, durch den Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzwidrigkeit

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 18. März 1965, V 36/64-8, § 38 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Justiz vom 12. Jänner 1962, Zl. 40.265/62, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. August 1965 wirksam.

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.